

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 405/2013 DER KOMMISSION****vom 2. Mai 2013****zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Peru**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss 2012/735/EU genehmigte der Rat die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (nachstehend „das Übereinkommen“). Gemäß dem Beschluss 2012/735/EU soll das Übereinkommen vorläufig angewendet werden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Übereinkommen wird seit dem 1. März 2013 vorläufig angewandt.
- (2) Anhang I Anlage 1 Abschnitt B Unterabschnitt 2 des Übereinkommens betrifft den Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau der Zölle auf Ursprungserzeugnisse Perus. Für bestimmte Erzeugnisse ist die Anwendung von Zollkontingenten vorgesehen. Daher sind für diese Erzeugnisse Zollkontingente zu eröffnen.
- (3) Die Zollkontingente sollten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup> von der Kommission nach dem Windhundverfahren verwaltet werden.
- (4) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse ist den Zollbehörden gemäß dem Übereinkommen ein entsprechender Ursprungsnachweis vorzulegen.

- (5) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(3)</sup>, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission <sup>(4)</sup> enthält neue KN-Codes, die sich von den im Übereinkommen aufgeführten Codes unterscheiden. Die neuen Codes sollten daher im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (6) Da das Übereinkommen ab dem 1. März 2013 gilt, sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Peru werden EU-Zollkontingente eröffnet.

*Artikel 2*

Die Zollsätze für die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Peru in die Europäische Union werden im Rahmen der jeweiligen im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Zollkontingente ausgesetzt.

*Artikel 3*

Die im Anhang aufgeführten Zollkontingente werden von der Kommission nach Maßgabe der Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2013

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 304 vom 31.10.2012, S. 1.

## ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingents-menge (in Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)
09.7210	0201	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	1 792 <sup>(1)</sup>
	0202		vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	2 365 <sup>(1)</sup> , <sup>(2)</sup>
	0206 10 95			
	0206 29 91			
	0210 20			
	0210 99 51			
	0210 99 90			
	1602 50 10			
1602 90 61				
09.7211	0403 90	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	1 584
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	2 090 <sup>(3)</sup>
09.7212	0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	417
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	550 <sup>(4)</sup>
09.7213	0406	Käse und Quark/Topfen	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	2 084
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	2 750 <sup>(5)</sup>
09.7214	0703 20	Knoblauch	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	625
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	825 <sup>(6)</sup>
09.7215	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	vom 1.3. 2013 bis 31.12.2013	125

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingents-menge (in Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	165 <sup>(7)</sup>
09.7216	1005 90	Mais, ausgenommen zur Aussaat	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	8 334
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	11 000 <sup>(8)</sup>
09.7217	0711 51	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	84
	2003 10	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	110 <sup>(9)</sup>
09.7218	0402 10 0402 21 0402 99	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	2 500
	0402 29	Milch und Rahm, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in anderer Form als in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form	vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	3 300 <sup>(10)</sup>
09.7219	0402 91	Milch und Rahm, eingedickt aber ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in anderer Form als in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	5 000
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	6 600 <sup>(11)</sup>
09.7220	0203 11 10	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	3 334
	0203 12 11			
	0203 12 19			
	0203 19 11			
	0203 19 13			
	0203 19 15			
	0203 19 55			
	0203 19 59			
	0203 21 10			
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	4 400 <sup>(12)</sup>

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)
	0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 0203 29 59			
09.7221	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse, ausgenommen Lebern von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	6 250
	0210 99 39  1602 20 1602 31 1602 32 1602 39	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen  Fleisch, Schlachtnebenzeugnisse oder Blut von Lebern aller Tierarten oder von Hausgeflügel der Position 0105, anders zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	8 250 <sup>(13)</sup>
09.7222	ex 1006	Reis, anderer als Rohreis (Paddy-Reis), zur Aussaat	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	28 334
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	37 400 <sup>(14)</sup>
09.7223	2208 40 51 2208 40 99	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrzeugnisse, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	834 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkoholäquivalent)
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	1 100 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkoholäquivalent) <sup>(15)</sup>
09.7224	0710 40 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80	Zuckermais	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	584
	2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker	vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	770 <sup>(16)</sup>

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingents-menge (in Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)
09.7225	0403 10	Joghurt	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	25
			vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	33 <sup>(17)</sup>
09.7226	1701 13	Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ausgenommen Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	18 334 (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent)
	1701 14			
	1701 91			
	1701 99			
	1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	22 660 (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent) <sup>(18)</sup>
	1702 40 90	Glucose und Glucosesirup, ausgenommen Isoglucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		
	1702 50	Chemisch reine Fructose		
	1702 90 30	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, ausgenommen chemisch reine Maltose		
	1702 90 50			
	1702 90 71			
1702 90 75				
1702 90 79				
1702 90 80				
1702 90 95				
09.7227	ex 1704 90 99	Andere Zuckerwaren ohne Kakao-gehalt, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr	vom 1.3.2013 bis 31.12.2013	8 334
	1806 10 30	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.2014 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.	10 300 <sup>(10)</sup>
	1806 10 90			
ex 1806 20 95	Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von weniger als 18 GHT und mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr			

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)
	ex 1901 90 99	Andere Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr; andere Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	ex 2006 00 31 ex 2006 00 38	Früchte (ohne tropische Früchte und Ingwer), Gemüse, Nüsse (ausgenommen tropische Nüsse), Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	ex 2007 91 10 ex 2007 99 20 ex 2007 99 31 ex 2007 99 33 ex 2007 99 35 ex 2007 99 39	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	ex 2009	Fruchtsäfte (ausgenommen Tomaten-/Paradeiseraft, Säfte aus tropischen Früchten und Mischungen von Säften aus tropischen Früchten) und Gemüsesäfte, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder mehr		
	ex 2101 12 98 ex 2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		
	2106 90 30 2106 90 59	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt; andere Zuckersirupe, ausgenommen Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt		
	ex 2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingents-menge (in Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)
	ex 3302 10 29	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		

(1) Wie folgt in Schlachtkörperäquivalenten ausgedrückt: 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 70 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Mit einer jährlichen Erhöhung um 215 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(3) Mit einer jährlichen Erhöhung um 190 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(4) Mit einer jährlichen Erhöhung um 50 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(5) Mit einer jährlichen Erhöhung um 250 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(6) Mit einer jährlichen Erhöhung um 75 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(7) Mit einer jährlichen Erhöhung um 15 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(8) Mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(9) Mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(10) Mit einer jährlichen Erhöhung um 300 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(11) Mit einer jährlichen Erhöhung um 600 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(12) Mit einer jährlichen Erhöhung um 400 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(13) Mit einer jährlichen Erhöhung um 750 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(14) Mit einer jährlichen Erhöhung um 3 400 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(15) Mit einer jährlichen Erhöhung um 100 Hektoliter (ausgedrückt in Reinalkoholäquivalent) ab dem Jahr 2015.

(16) Mit einer jährlichen Erhöhung um 70 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(17) Mit einer jährlichen Erhöhung um 3 Tonnen ab dem Jahr 2015.

(18) Mit einer jährlichen Erhöhung um 660 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent) ab dem Jahr 2015.